

Leitfaden für den Erstkontakt mit gewaltbetroffenen Frauen mit Behinderung

Herausgeberinnen:

bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – Frauen gegen Gewalt e.V.
Frauenhauskoordinierung e.V.
Weibernetz e.V.



Impressum

Herausgeberinnen:

bff: Bundesverband Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen – Frauen gegen Gewalt e.V.
Frauenhauskoordinierung e.V.
Weibernetz e.V. – Bundesnetzwerk von FrauenLesben und Mädchen mit Beeinträchtigung

Redaktion:

Brigitte Faber
Katharina Göpner
Katja Grieger
Heike Herold
Claudia Lissewski
Viktoria Nawrath
Martina Puschke

2. Auflage September 2012

Für die finanzielle Förderung der 2. Auflage danken wir der Heidehof Stiftung GmbH.

Alle Rechte vorbehalten. Copyright bei den Herausgeberinnen

Satz: Typografie Marx, Andernach

**Wir danken der Sabine-Rademacher-Stiftung – Gleichstellung für alle –
Stiftung für Menschen, die behindert werden, der Auerbach Stiftung und dem Bundes-
ministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die finanzielle Förderung.**

Inhalt

Vorwort	4
1. Zur Sprachwahl	6
2. Gewalt gegen Frauen mit Behinderung	7
3. Nutzen der UN-Behindertenrechtskonvention	10
4. Das ist wichtig für	13
4.1. Frauen mit Lernschwierigkeiten	13
4.2. blinde Frauen	15
4.3. Frauen mit Sehbehinderung	17
4.4. Frauen im Rollstuhl	19
4.5. Frauen mit Gehbehinderung/Körperbehinderung	21
4.6. gehörlose Frauen	23
4.7. Frauen mit Hörbehinderung	25
4.8. Frauen mit Sprachbehinderung	27
4.9. Frauen mit chronischen Erkrankungen und/oder nicht sichtbaren Behinderungen	29
4.10. Frauen mit psychischen Erkrankungen und/oder Psychiatrieerfahrung	31
5. Weitere Fragen	34
5.1. Greift das Gewaltschutzgesetz?	34
5.2. Was heißt eigentlich barrierefrei?	34
5.3. Was ist, wenn eine Beratung nicht in der Beratungsstelle stattfinden kann?	35
5.4. Was ist besonders beim Setting einer Beratung zu dritt?	36
5.5. Was ist zu beachten bei der Beratung von Frauen in Wohneinrichtungen?	37
5.6. Was ist zu beachten bei der Beratung von Frauen in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)?	38
Über die Herausgeberinnen	40
Weiterführende Informationen	41

Vorwort

Frauen mit Behinderung haben wie alle Frauen ein Recht auf ein Leben ohne Gewalt. Sie sind in Deutschland jedoch mehrfachen Diskriminierungserfahrungen ausgesetzt. Sie werden als Frauen mit Behinderung an der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben behindert und erfahren in höherem Maße als Frauen ohne Behinderung geschlechtsspezifische Gewalt. Die Bundesrepublik Deutschland ist durch die Verfassung und internationale Vereinbarungen verpflichtet, für alle Frauen die volle Umsetzung der Menschenrechte zu garantieren.

Dieser Leitfaden richtet sich an Mitarbeiterinnen in Frauenhäusern, Frauenberatungsstellen, Frauennotrufen und Interventionsstellen, die in ihrer Beratungsarbeit mit gewaltbetroffenen Frauen mit Behinderung in Kontakt kommen. Das Anliegen der Verfasserinnen ist, die konkrete Unterstützung von Frauen mit Behinderung zu verbessern und den Zugang zu Unterstützungseinrichtungen für Frauen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen auszubauen.

Gewalt ist Gewalt

Gewalt ist Gewalt. Egal welche Frau sie erfährt. Eine Behinderung oder Erkrankung ist lediglich ein weiterer Aspekt, der bei der Hilfe beachtet werden muss. Ein durchaus wichtiger Aspekt zwar, denn die daraus resultierenden Lebensumstände und Notwendigkeiten müssen bei der Hilfestellung beachtet werden. Frauen mit Behinderung leben z. B. häufiger als nichtbehinderte Frauen in Abhängigkeitsstrukturen, da sie im Alltag Assistenz oder Pflege benötigen oder in Einrichtungen leben bzw. arbeiten, in denen häufig strukturelle Gewalt zum Tragen kommt. Diese Faktoren begünstigen das Vorkommen von sexualisierter und häuslicher Gewalt und es bedarf daher einer besonderen Sensibilität. Wie immer nach erlebter Gewalt gilt der Grundsatz: Ruhe bewahren und die Situation richtig einschätzen.

Und genau hier setzt dieser Leitfaden an: Der Leitfaden soll Mitarbeiterinnen in Frauenberatungsstellen, Frauennotrufen, Frauenhäusern und Interventionsstellen dabei unterstützen, wichtige Voraussetzungen für Hilfemaßnahmen nach erlebter Gewalt zu klären, die im Zusammenhang mit der Beeinträchtigung der Frau stehen.

Der Leitfaden orientiert sich an den Fragen vieler Mitarbeiterinnen: An was muss ich alles denken, wenn sich eine Frau mit Behinderung an uns wendet? Was muss ich wissen? Welche verschiedenen Hilfen benötigen Frauen mit unterschiedlichen Behinderungen? Wie frage ich die Frau am besten? Was mache ich, wenn ich eine Frau mit Sprachbeeinträchtigung am Telefon nicht verstehe?

Barrieren abbauen – Zugänge verbessern

Der Leitfaden soll Mitarbeiterinnen helfen, wenn Frauen mit Behinderung oder deren Unterstützungspersonen Beratung und Hilfe in professionellen Einrichtungen suchen. Darüber hinaus sollten Beratungseinrichtungen und Frauenhäuser u. a. durch niedrigschwellige, zielgruppenspezifische Angebote und direkte Ansprachen von Frauen mit Behinderung den Zugang erleichtern, damit gewaltbetroffene Frauen mit Behinderung leichter Unterstützung in Anspruch nehmen können. Ein wichtiger Baustein für den Abbau von Barrieren sind geeignete Materialien für gewaltbetroffene Frauen mit Behinderung, z. B. spezifische Informationen für Frauen mit Lernschwierigkeiten oder blinde Frauen. Erforderlich sind zudem Kooperationen und Vernetzungen u. a. mit Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie mit Selbsthilfe- und Selbstvertretungsvereinen von Menschen mit Behinderung.

Kein Patentrezept

Natürlich kann auch dieser Leitfaden nicht alle Fragen beantworten. Er bietet kein Patentrezept zum Umgang mit Frauen mit Behinderung, die Gewalt erlebt haben. Denn zum einen ist jede Gewaltsituation anders (und auch immer wieder ähnlich) und jede Frau reagiert anders auf das Erlebte. Zum anderen wirken sich Beeinträchtigungen verschieden aus, Frauen gehen unterschiedlich mit ihrer Behinderung um und haben in ihrem Leben viele verschiedene Erfahrungen im Zusammenhang mit ihrer Behinderung gemacht.

Wir möchten Anregungen geben, welche Aspekte bei welcher Beeinträchtigung dringend zu beachten sind. Neben konkreten Fragen für den Erstkontakt gehören dazu z. B. die Voraussetzungen, die in einem Frauenhaus oder in der Beratungseinrichtung beachtet werden müssen, um eine blinde Frau, eine Frau im Rollstuhl, eine Frau mit Lernschwierigkeiten etc. zu unterstützen und zu beraten.

Die Realisierung einer umfassenden Barrierefreiheit für alle Frauen mit Behinderung ist dabei als Zielvorgabe zu verstehen, die nach und nach umzusetzen ist. So widmen sich viele Beratungsstellen oder Frauenhäuser zunächst einmal speziell einer Zielgruppe und bemühen sich zugleich, sich auf den Weg zu machen für eine uneingeschränkte Zugänglichkeit.

Die Herausgeberinnen
Dezember 2011

1. Zur Sprachwahl

Geistige Behinderung oder Lernschwierigkeiten?

„Wir sind Menschen, die nicht ‚geistig behindert‘ genannt werden wollen. Wir benutzen den Begriff ‚Menschen mit Lernschwierigkeiten‘“, sagen Frauen und Männer, die wissen, worüber sie sprechen. Denn sie sind bei Mensch zuerst – Netzwerk People First Deutschland e.V. organisiert. Das ist eine Selbstvertretungsorganisation, in der Menschen mit Lernschwierigkeiten für sich selbst sprechen. Sie finden den Begriff „geistige Behinderung“ abwertend. In Deutschland findet der Begriff „Lernschwierigkeiten“ immer mehr Anhänger/innen. Aber es gibt bislang keine Einigung auf den Begriff.

Die Herausgeberinnen unterstützen die Initiative von Mensch zuerst und vermeiden den Begriff „geistige Behinderung“. In dieser Broschüre wird deswegen auch ausschließlich „Frauen mit Lernschwierigkeiten“ verwendet.

Behindert, mit Behinderung, mit Beeinträchtigung, mit besonderen Fähigkeiten?

„Wir sind nicht behindert, wir werden behindert!“ Dieser Satz bringt den vollzogenen Perspektivwechsel vom medizinischen zum sozialen Modell der Behinderung kurz und knapp auf den Punkt. Während das medizinische Modell davon ausgeht, dass eine Behinderung ein individuelles medizinisches Problem ist, geht das soziale Modell sehr viel weiter: Dieses stellt die Umweltbedingungen in den Vordergrund, die einen Menschen mit Behinderung behindern, am alltäglichen Leben teilzunehmen. Eine Rollstuhlfahrerin wird demnach beispielsweise durch einen fehlenden Lift behindert, eine gehörlose Frau durch fehlende Gebärdensprachkompetenz Anderer, eine Frau mit Lernschwierigkeiten durch die schwere Sprache. Im Vordergrund steht also die Frau, die infolge ihrer Beeinträchtigung behindert wird.

Vor diesem Hintergrund verwenden wir in dieser Broschüre den Ausdruck „Frau mit Behinderung“. Dieser wird auch in der UN-Behindertenrechtskonvention – BRK, verwandt.

Wenn wir von Frauen mit bestimmten Behinderungsarten sprechen, verwenden wir die Sprachwahl, die in den meisten Fällen von ihnen selbst genutzt wird. Das gilt für Frauen mit Lernschwierigkeiten (wie oben beschrieben), aber auch für gehörlose oder blinde Frauen. Denn kaum eine blinde Frau nennt sich „Frau mit Blindheit“ oder eine gehörlose Frau „Frau mit Gehörlosigkeit“.¹

Es werden noch weitere Begriffe wie „Frauen mit Beeinträchtigung“, mit „besonderen Fähigkeiten“ oder „andersfähige Frauen“ genutzt. Auf diese soll an dieser Stelle nur sehr kurz eingegangen werden. Bei dem Ausdruck „Frauen mit Beeinträchtigung“ wird ganz explizit auf die Beeinträchtigung, also die Einschränkung bei einer Handlung abgezielt. Zur Verdeutlichung ein Beispiel: Ein Mädchen ist mit einem Arm zur Welt gekommen; das ist ihre „Schädigung“. Sie muss deshalb einhändig Klavier spielen; das ist ihre „Beeinträchtigung“. Wenn sie infolgedessen nicht zum Klavierunterricht zugelassen wird, ist das eine „Behinderung“.

Die Begriffe „andersfähige Frauen“ oder „Frauen mit besonderen Fähigkeiten“ wurden von einigen Frauen eingefordert, um auch hierdurch die Fähigkeiten anstelle der Defizite von Frauen zu betonen. Diese Wortwahl wird unter Frauen mit Behinderung jedoch kontrovers diskutiert. Während es die einen als Bereicherung empfinden, finden andere diese Begriffe verwässernd und wenig passend.

Martina Puschke

¹ Einige gehörlose Menschen bezeichnen sich auch als „taub“. In dieser Broschüre verwenden wir jedoch den Begriff Gehörlosigkeit.

2. Gewalt gegen Frauen mit Behinderung

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) geht davon aus, dass Frauen mit Behinderung doppelt so häufig Gewalt erfahren wie nichtbehinderte Frauen.

Eine aktuelle repräsentative Studie belegt, dass Frauen mit Behinderung im Laufe ihres Lebens häufig Gewalt erfahren. Sie erleben in ihrer Kindheit und Jugend zwei- bis dreimal häufiger sexualisierte Gewalt als nichtbehinderte Frauen. Insbesondere gehörlose Frauen sind von Gewalt in der Familie und in Institutionen betroffen, gefolgt von blinden Frauen und Frauen mit psychischer Erkrankung. In Einrichtungen der Behindertenhilfe erfahren Frauen insbesondere strukturelle Gewalt. Körperliche Gewalt im Erwachsenenalter erleben Frauen mit Behinderung mit 58 bis 75 Prozent fast doppelt so häufig wie Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt².

Strukturelle Gewalt³

Strukturelle Gewalt umfasst im Unterschied zur direkten Gewalt die Ebene gesellschaftlicher Strukturen und Bedingungen, die Individuen oder Personengruppen benachteiligen. Zur strukturellen Gewalt zählen u. a. Formen von Diskriminierung, der ungleichen Verteilung von Ressourcen oder auch Bildungschancen.

Für Frauen mit Behinderung ist es beispielsweise eine Form struktureller Gewalt, dass ihre medizinische und therapeutische Versorgung nicht ausreichend gewährleistet ist, weil viele Arztpraxen nicht zugänglich sind oder weil Therapeutinnen und Therapeuten sie nicht als Klientinnen aufnehmen. Für Frauen mit Behinderung, die körperliche oder sexualisierte Gewalt erleben oder erlebt haben, führen diese Formen struktureller Gewalt dazu, dass die Gewalterfahrung ungleich schwieriger bearbeitet werden kann.

Gerade für Frauen, die in Einrichtungen der Behindertenhilfe leben, zählt strukturelle Gewalt vielfach zum Alltagserleben: In einigen Wohnheimen für Menschen mit Behinderung gibt es noch Mehrbettzimmer, nicht abschließbare Zimmertüren oder nicht abschließbare Duschen oder WCs, was die Intimsphäre stark einschränkt. Nach der oben benannten Studie stand 20 % aller in Einrichtungen lebenden Frauen kein eigenes Zimmer zur Verfügung. Ebenfalls 20 % der Frauen, die in Einrichtungen leben, können die Wasch- und Toilettenräume nicht abschließen.⁴ Trotzdem in vielen Einrichtungen die Wohneinheiten mittlerweile langsam kleiner werden, bleibt ein Teil dieser Strukturen erhalten.

Auch wenn die Themen Sexualität und Gewalt langsam aus der Tabuzone geholt werden und die Zahl guter Beispiele in Einrichtungen der Behindertenhilfe wächst: In vielen Einrichtungen gibt es dennoch keine Zimmer für Paare. In manchen ist Sexualität gar verboten. Fehlende Grenzsetzungen und die oben beschriebene mangelnde Intimsphäre kommen hinzu. All dies hat zur Folge, dass sowohl in Wohnheimen als auch in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) häufig sexualisierte Gewalthandlungen oder andere Übergriffe erfolgen.

² „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland“. Eine repräsentative Untersuchung der Universität Bielefeld im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Die Kurzfassung vom November 2011 ist unter www.uni-bielefeld.de/IFF/for/zentrale_ergebnisse_kurzfassung.pdf zu finden. Die vollständige Veröffentlichung der Studienergebnisse erfolgt im Jahr 2012.

³ „Strukturelle Gewalt ist die vermeidbare Beeinträchtigung grundlegender menschlicher Bedürfnisse oder, allgemeiner ausgedrückt, des Lebens, die den realen Grad der Bedürfnisbefriedigung unter das herabsetzt, was potentiell möglich ist“. (Johan Galtung, Strukturelle Gewalt. Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung, Reinbek bei Hamburg 1975).

⁴ vgl. „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland“. Eine repräsentative Untersuchung der Universität Bielefeld im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Die Kurzfassung vom November 2011 ist unter www.uni-bielefeld.de/IFF/for/zentrale_ergebnisse_kurzfassung.pdf zu finden. Die vollständige Veröffentlichung der Studienergebnisse erfolgt im Jahr 2012.

Außerdem haben Frauen, die Pflege oder Assistenz benötigen, nach wie vor keinen klar formulierten Rechtsanspruch auf gleichgeschlechtliche Pflege, obwohl die Inanspruchnahme von Assistenz oder Pflege das Risiko von Grenzverletzungen, Übergriffen und erlebter Gewalt erhöht.⁵

Intervention

Trotz der häufig vorkommenden Gewalt in Einrichtungen der Behindertenhilfe verfügen viele Wohnrichtungen und Werkstätten noch nicht über Interventionspläne oder Leitfäden zum Umgang mit Gewalt.

Auch in Arztpraxen ist, neben dem grundsätzlichen Problem der häufig fehlenden Barrierefreiheit, das Erkennen von Gewalt schwierig. Symptome wie Einnässen, auffälliges Verhalten, Antriebslosigkeit werden häufig der Behinderung der Betroffenen zugesprochen und nicht als Reaktion auf erlebte Gewalt erkannt.

Darüber hinaus ist ein Ausbau der ambulanten Therapieangebote gerade auch für gewaltbetroffene Frauen erforderlich. Denn lange Wartezeiten auf ambulante Therapien belasten die Frauen zusätzlich. Neben ausreichenden Therapiekapazitäten muss auch ein besonderes Augenmerk auf die Qualifizierung von Therapeutinnen und Therapeuten für die Bearbeitung von Gewalterfahrungen und Traumata gelegt werden. Zugleich müssen die Belastungen für eventuell mitbetroffene Kinder beachtet werden, welche durch unzureichende therapeutische Angebote verstärkt werden können.

Hinzu kommt, dass die Aufarbeitung bei Psychotherapeutinnen z. B. für die Zielgruppe der Frauen mit Lernschwierigkeiten eingeschränkt ist, weil sich die meisten Therapeutinnen nicht vorstellen können, mit dieser Zielgruppe zu arbeiten. Hier fehlt es an positiven Konzepten, Fortbildungen und Beispielen aus der Praxis, um mehr Kolleginnen zu ermutigen.

Prävention

Zum Schutz vor Gewalt entwickelten Frauen mit Behinderung in den 1990er Jahren gemeinsam mit Wen-Do-Trainerinnen Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse speziell für Frauen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen. Seither werden diese von unterschiedlichen Anbieterinnen durchgeführt. Es gibt jedoch kein flächendeckendes Netz von Angeboten.

TIPP: Ergänzende Leistung im Rehabilitationsrecht

Es besteht die Möglichkeit, sogenannte „Übungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Frauen und Mädchen, die der Stärkung des Selbstbewusstseins dienen“ (nach § 44 SGB IX) von den Krankenkassen finanziert zu bekommen. Voraussetzung hierfür ist eine ärztliche Verschreibung. Dabei ist jedoch ein Haken: Die Übungen sind im Rehabilitationssport verankert. Zwar gibt es in jedem Bundesland Landesbehindertensportverbände mit Untergliederungen, die berechtigt wären, solche Übungen anzubieten. Dies ist in der Regel jedoch nicht der Fall. Aber Nachfragen bei den Behindertensportverbänden sind dennoch ratsam.

Als Ersatz für diese Übungen ist es im Jahr 2006 einer Frau mit Lernschwierigkeiten (bzw. ihrem Vater als Kläger) gelungen, die Kosten für ein Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungstraining einer freien Trainerin von der Krankenkasse erstattet zu bekommen, weil es im Wohnumfeld an entsprechenden Übungen bei einem Rehasport-Anbieter fehlte.⁶

⁵ In § 2 Sozialgesetzbuch XI ist lediglich festgestellt: „Wünsche der Pflegebedürftigen nach gleichgeschlechtlicher Pflege haben nach Möglichkeit Berücksichtigung zu finden“.

⁶ Siehe Sozialgericht Konstanz, AZ.: S 8 KR 1641/05, Urteil vom 29.06.2006

Neben Selbstbehauptung und Selbstverteidigung ist die Aufklärung von Mädchen und Frauen mit Behinderung notwendig. Außerdem müssen ihnen Informationen, u. a. zu den Themen Grenzverletzungen und Gewalt, wie sie sich schützen können und wo sie Hilfe bekommen, zur Verfügung stehen. Denn nicht alle Mädchen und Frauen sind sexuell aufgeklärt und wissen ihre Grenzen zu schützen, auch wenn in den vergangenen Jahren diverse Materialien für bestimmte Zielgruppen (z. B. gehörlose Frauen oder Mädchen und Frauen mit Lernschwierigkeiten) entwickelt wurden.⁷

Katja Grieger
Martina Puschke

⁷ Übersichten über vorhandene Materialien und Veröffentlichungen sind u. a. auf der Seite von Weibernetz e.V. (www.weibernetz.de) und vom bff (www.frauen-gegen-gewalt.de) beim Projekt Zugang für alle! oder auch auf der Seite des Hessischen Koordinationsbüros (www.fab-kassel.de/hkbf) zu finden, z. B. Liebe(r) selbstbestimmt – Ein Buch über Liebe, Sexualität und Kinderkriegen für Menschen mit Behinderung, AWO Bundesverband e.V., 2. Auflage 2011

3. Nutzen der UN-Behindertenrechtskonvention

Seit März 2009 gilt auch in Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention, ein umfangreicher Menschenrechtskatalog zu nahezu allen Lebensbereichen behinderter Menschen. Durch aktives Einbringen von Seiten der Interessenvertretung behinderter Frauen gelang es, Frauenrechte in der Konvention sowohl in einem eigenen Artikel als auch in diversen anderen Artikeln zu verankern.

In einem eigenen Artikel **„Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch“ (Artikel 16)** heißt es u. a.:

- (1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstigen Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem alle geeigneten Maßnahmen, um jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern, indem sie unter anderem geeignete Formen von der Geschlecht und das Alter berücksichtigender Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien und Betreuungspersonen gewährleisten, einschließlich durch die Bereitstellung von Informationen und Aufklärung darüber, wie Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch verhindert, erkannt und angezeigt werden können. Die Vertragsstaaten sorgen dafür, dass Schutzdienste das Alter, das Geschlecht und die Behinderung der betroffenen Personen berücksichtigen.
(...)
- (5) Die Vertragsstaaten schaffen wirksame Rechtsvorschriften und politische Konzepte, einschließlich solcher, die auf Frauen und Kinder ausgerichtet sind, um sicherzustellen, dass Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch gegenüber Menschen mit Behinderungen erkannt, untersucht und ggf. strafrechtlich verfolgt werden.

Im **Artikel 6 „Frauen mit Behinderungen“** werden die **Rechte der Frauen** explizit benannt:

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, und ergreifen in dieser Hinsicht Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und der Stärkung der Autonomie der Frauen, um zu garantieren, dass sie die in diesem Übereinkommen genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben und genießen können.

Wie kann die Konvention praktisch genutzt werden?

Die neue Behindertenrechtskonvention sollte auch von Mitarbeiterinnen der Frauenunterstützungseinrichtungen gekannt und genutzt werden, z. B.

- als Argumentationshilfe für das Schaffen von Barrierefreiheit
- als Argumentationshilfe für den Erhalt von Schutz- und Hilfsangeboten und deren Weiterausbau für Frauen mit Behinderung
- zur Forderung für geeignete Programme zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Behinderung
- als Argumentationshilfe bei Behörden für weitergehende Hilfen von ratsuchenden Frauen
- und natürlich für die Informationsweitergabe an Frauen mit Behinderung, damit sie ihre Rechte besser kennen.

Angemessene Vorkehrungen

Zudem bietet die Konvention gemäß Artikel 2 das Instrument der „angemessenen Vorkehrungen“. Das Konzept der angemessenen Vorkehrungen gilt für individuelle Anpassungen für spezifische Situationen von Personen, sofern noch keine generelle Barrierefreiheit gegeben ist.

Die Schaffung von Barrierefreiheit und das Konzept der angemessenen Vorkehrungen ergänzen sich gegenseitig. Bei generell fehlender Barrierefreiheit in einem Bereich kann die angemessene Vorkehrung für Einzelpersonen zur Verwirklichung ihrer gleichberechtigten und diskriminierungsfreien Teilhabe zum Einsatz kommen. Je barrierefreier eine Gesellschaft ist, desto weniger bedarf es des Instruments angemessener Vorkehrungen.

Darüber hinaus kann die angemessene Vorkehrung dann angewandt werden, wenn zwar eine umfassende Barrierefreiheit gegeben ist, die einzelne Person aber aufgrund ihrer spezifischen Situation trotzdem nicht gleichberechtigt und diskriminierungsfrei teilhaben kann.

Beispiel: Ein Frauenhaus ist bereits rollstuhlgänglich. Nun sucht eine Rollstuhlfahrerin Schutz im Frauenhaus und benötigt zwei spezielle Haltegriffe im Bad, um die Toilette und die Dusche nutzen zu können. Um ihr den Aufenthalt zum Schutz vor Gewalt zu ermöglichen, können die Haltegriffe als angemessene Vorkehrung beantragt werden. Als Kostenträger kämen in diesem Fall verschiedene in Frage: die Kommune, der Einrichtungsträger oder auch Stiftungen.

Da das Instrument der „angemessenen Vorkehrungen“ noch neu ist, wird es sich erst langsam in der Praxis durchsetzen. Auch fehlt es noch an Beispielen mit Vorbildcharakter zur Umsetzung des Instruments. Oftmals ist die Finanzierung solcher angemessenen Vorkehrungen unklar; entsprechend schwer wird es derzeit in der Praxis durchzusetzen sein. Aber die Konvention sieht diese Vorkehrungen vor und spätestens nach ersten Gerichtsurteilen werden die Anwendungsbereiche in der Praxis klarer werden.

Aktionspläne geplant – Thema Gewalt nicht vergessen!

Zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention hat die Bundesregierung einen Nationalen Aktionsplan erstellt. Dieser Aktionsplan sieht auch Maßnahmen im Bereich Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Behinderung vor – auch wenn diese weit hinter den Forderungen der Politischen Interessenvertretung behinderter Frauen im Weibernetz e.V., des Deutschen Behindertenrates und zahlreicher weiterer Vereine und Verbände zurückbleiben. Insbesondere hinsichtlich eines Rechtsanspruchs auf gleichgeschlechtliche Pflege, der Überarbeitung des Gewaltschutzgesetzes, verpflichtender Leitlinien in Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie der finanziellen Unterstützung barrierefreier Umbauten von Frauenhäusern, Frauenberatungsstellen und Frauennotrufen wurden die Erwartungen leider nicht erfüllt.⁸

TIPP:

Nicht nur der Bund erstellt einen Aktionsplan zur Umsetzung der Konvention. Auch die Länder und Kommunen werden solche Pläne erstellen. Es ist von Vorteil, wenn der Erhalt, der barrierefreie Ausbau und ausreichende personelle Kapazitäten von Fachberatungsstellen und Frauenhäuser in diesen Plänen verbindlich festgelegt werden!⁹

⁸ Der Aktionsplan steht zum Download bereit unter http://www.einfach-teilhabe.de/SharedDocs/Downloads/DE/UN_BRK/NAP.pdf?jsessionid=8386A8515495F9C12A4B7836ACB6C58E.1_cid030?__blob=publicationFile

⁹ Eine Checkliste für frauenspezifische Aspekte in landesweiten oder kommunalen Aktionsplänen zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention, erstellt von der Politischen Interessenvertretung behinderter Frauen im Weibernetz e.V., ist unter www.weibernetz.de zu finden.

Der bff hat ein Forderungspapier zur Umsetzung der BRK erstellt:

<http://www.frauen-gegen-gewalt.de/dokumente/files/238ce7b5d7a2e275df1dcb97e7a0dd01.pdf>

In jedem Bundesland gibt es Behindertenbeauftragte. Dieses Amt ist die geeignete Stelle, um grundsätzliche landesweite Anliegen von Menschen mit Behinderung, aber auch Forderungen an entsprechende Aktionspläne zur Umsetzung der Konvention einzubringen.

Zudem wurden in allen Bundesländern Behindertenbeiräte mit Delegierten aus den Behindertenverbänden – überwiegend Menschen mit Behinderung – eingerichtet, die Forderungen an die Landespolitik stellen. Auch diese Gremien bieten gute Möglichkeiten zum Einbringen der oben genannten Forderungen.

In den Städten und Gemeinden gibt es verschiedene Modelle der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Belange von Menschen mit Behinderung. Manche Städte haben kommunale Behindertenbeauftragte, andere verfügen über Ausschüsse oder Dezernate, die sich um die Belange von Menschen mit Behinderung kümmern.

Die meisten Städte und Gemeinden haben Behindertenbeiräte eingerichtet, in denen Vertreter/innen von Behindertenverbänden zusammen arbeiten.

TIPP: Wie erreichen Frauen mit Behinderung Frauenhäuser oder Fachberatungsstellen?

Beim Abbau von Barrieren ist Transparenz hinsichtlich der Gegebenheiten sehr wichtig. Frauen mit Behinderung brauchen außerdem Informationen über ihre Rechte und über bestehende Unterstützungsmöglichkeiten. Je weniger Informationen gewaltbetroffene behinderte Frauen vor dem Erstkontakt selbst herausfinden oder erfragen müssen und je mehr sie bereits wissen, desto niedriger ist die Hürde, Beratung und Schutz in Anspruch zu nehmen. So sollten Hinweise zur Zugänglichkeit und Erreichbarkeit der Beratungseinrichtung oder des Frauenhauses oder auch zu speziellen Angebote für Frauen mit Behinderungen auf Internetseiten und auf Flyern vermerkt sein. Dafür bieten sich auch Symbole an, z. B. ein Symbol für die Zugänglichkeit mit Rollstuhl, für sehbehinderte oder gehörlose Menschen.

Gleiches gilt für Gebärdensprachkompetenzen. Hier sollte ausgewiesen sein, wie fundiert diese Kenntnisse sind (Grundkenntnisse oder erweiterte Kenntnisse), damit sich gehörlose Frauen darauf einstellen können.

Eine umfassende Barrierefreiheit ist nicht leicht zu erreichen, umso wichtiger ist es, dass die vorhandenen Vorkehrungen und Kompetenzen eindeutig und verständlich kommuniziert werden.

Brigitte Faber
Katharina Göpner

4. Das ist wichtig für ...

4.1. Das ist wichtig für Frauen mit Lernschwierigkeiten

Erstkontakt

Neben den üblichen Fragen beim Erstgespräch gibt es folgende Empfehlungen speziell im Zusammenhang mit der Lernschwierigkeit

- Leichte Sprache ohne Fremdwörter benutzen. Dazu gehören kurze Sätze und nur eine Frage pro Satz. Nach Möglichkeit Oder-Fragen mit verschiedenen Optionen vermeiden.¹⁰
- Bei Bedarf (zusätzlich) Bilder und Symbole verwenden.¹¹
Nicht „wie mit einem Kind sprechen“.
- Die Frau wie alle anderen Frauen siezen.
- Wichtig ist es eine ggf. vorhandene gesetzliche Betreuung und deren Aufgabenbereiche zu erfragen.
- Ist Assistenz/Unterstützung vorhanden? Wenn ja, wie häufig? Ist die Assistenzperson weiblich? (Das kann wichtig sein, wenn die Gewalt von einem Mann ausgegangen ist.) Wird der Assistenzperson vertraut? Steht sie im Kontakt mit dem Täter/der Täterin?
- Liegen eventuell weitere Erkrankungen vor?
- Gibt es einen Arzt oder eine Ärztin, zu der die Frau besonderes Vertrauen hat oder die sich besonders gut mit ihrer Behinderung auskennt?

Beispiele für Fragen:

- Genau fragen: Was ist passiert? Warum rufen Sie an?
- Fragen zur Wohnsituation: Wohnen Sie alleine? Wenn nein: Wohnen Sie in einem Heim? Wohnen Sie im betreuten Wohnen? Wohnen Sie bei den Eltern? Wohnen Sie mit ihrem Partner/ihrer Partnerin in einer eigenen Wohnung?
- Konkret fragen: Brauchen Sie jetzt Hilfe? Wobei brauchen Sie Hilfe?
- Konkret fragen: Ist der Täter/die Täterin noch in der Nähe? Wo ist er/sie?
- Nachfragen: Ist jemand da, der Ihnen helfen kann? Wer ist das?
- Haben Sie eine gesetzliche Betreuerin?
- Wenn ja, klären: Soll die Betreuerin informiert werden? Wer informiert sie?
- Nachfragen: Haben Sie sonstige Unterstützungspersonen, denen Sie vertrauen? Sollen diese informiert werden?

¹⁰ Hinweise und Regeln zum Verwenden der Leichten Sprache gibt es beim Netzwerk für Leichte Sprache: www.leichtesprache.org und im „Das neue Wörterbuch für Leichte Sprache“ von Mensch Zuerst – Netzwerk People First Deutschland e.V.

¹¹ Z. B. „Ohne-Wörter-Buch“ von Langenscheidt oder „Pocket-Lexikon der Zeigebilder“ von Dörfler

Zu beachten

Bei Beratung

- Dauer der Beratung und benötigte Pausen vorher abklären.
- Klären: Kommt die Frau alleine zur Beratung oder mit Begleitperson?
- Wenn sie allein in die Beratung kommt: Erreichbarkeit mit ÖPNV prüfen: Ist der Weg von der Haltestelle gut zu finden? Ggf. Abholen von der Haltestelle anbieten.
- Die Rolle der Begleitperson klären.
- Wenn die Begleitperson/Assistenz männlich ist: Darf diese in die Beratungseinrichtung? Ansonsten einen alternativen Ort empfehlen oder zur Verfügung stellen.
- Wenn möglich Informationen und Materialien in Leichter Sprache bereithalten.
- Klären, ob es eine gesetzliche Betreuung für den Aufenthaltsort, für Finanzen und für gesundheitliche Angelegenheiten gibt.

Bei Einzug ins Frauenhaus

- Folgende Materialien sollten in Übersetzung in Leichter Sprache im Frauenhaus vorliegen: Hausordnung, Vereinbarung/Nutzungsvertrag, Wegbeschreibung zu wichtigen Einrichtungen, Notfallpläne, Schweigepflichtentbindung. Diese sollten mit der Frau besprochen werden.
- Mit der Frau klären, wie ihre Situation und der besondere Unterstützungsbedarf mit den anderen Bewohnerinnen und mit dem Team besprochen werden.
- Klären, ob es eine gesetzliche Betreuung für den Aufenthaltsort, für Finanzen und für gesundheitliche Angelegenheiten gibt.
- Organisation von Alltagsunterstützung für die Frau.
- Überlegungen für Notfallsituationen in Notfallplänen festhalten und auf der Hausversammlung besprechen (z. B. Feuerausbruch).

Weitergehende Hilfen

- Welche Kontaktpersonen können helfen?
- Gibt es weitergehende Beratungsstellen für Menschen mit Lernschwierigkeiten?
- Sind Maßnahmen zur finanziellen Absicherung notwendig?
- Wird eine Psychotherapie gewünscht? Wenn ja, welche Therapeutinnen arbeiten mit Frauen mit Lernschwierigkeiten zusammen?
- Wird ein Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurs gewünscht? Gibt es erfahrene Trainerinnen in der Umgebung?

4.2. Das ist wichtig für blinde Frauen

Erstkontakt

Neben den üblichen Fragen beim Erstgespräch gibt es Fragen speziell im Zusammenhang mit der Blindheit:

- Ist Assistenz/Unterstützung vorhanden? Wenn ja, wie häufig? Ist die Assistenzperson weiblich? Wird der Assistenzperson vertraut? Steht sie im Kontakt mit dem Täter/der Täterin?
- Hat die Frau einen Blindenführhund?
- Ist ein Hilfsmittel kaputt gegangen?
- Braucht die Frau jetzt Begleitung, z. B. weil sie Angst hat, vor die Tür zu gehen und nicht sehen kann, ob der Täter/die Täterin ihr auflauert?
- Gibt es einen Arzt oder eine Ärztin, zu der die Frau besonderes Vertrauen hat oder die sich besonders gut mit ihrer Behinderung auskennt?
- Liegen eventuell weitere Erkrankungen vor?

Zu beachten

Bei Beratung

- Dauer der Beratung und benötigte Pausen vorher abklären.
- Erreichbarkeit mit ÖPNV prüfen: Ist der Weg von der Haltestelle gut zu finden? Ggf. Abholen von der Haltestelle anbieten.
- Sind Eingang/Klingel gut zu ertasten? Ggf. Abholen von der Tür nach vorherigem Anruf anbieten.
- Zu Beginn den Weg von der Eingangstür zum Beratungsraum und zum WC klären.
- Ggf. Platz für Assistentin im Wartebereich bereithalten.
- Wenn die Assistenz männlich ist: Darf diese in die Beratungseinrichtung? Ansonsten einen alternativen Ort empfehlen oder zur Verfügung stellen.

Bei Einzug ins Frauenhaus

- Mit der Frau klären, wie ihre Situation und der besondere Unterstützungsbedarf mit den anderen Bewohnerinnen und mit dem Team besprochen werden soll.
- Welche Stolperfallen gibt es im Haus? Stehen in den Gängen Gegenstände, über die eine Frau fallen kann, wenn sie diese nicht sieht? Eine klare Ordnung in allen Bereichen (Sachen immer an die gleiche Stelle stellen) ermöglicht es blinden Frauen, Alltagsdinge ohne fremde Hilfe zu erledigen.
- Gibt es eine Mitarbeiterin oder Bewohnerin, welche eine Führung durchs Haus machen kann?
- Gibt es Zimmer, die besser zu finden sind als andere (Überlegung zur Umbelegung von Zimmern)?
- Ist die Unterbringung des Blindenführhunds möglich?
- Organisation von Alltagsarbeiten (Kochen, Zimmer sauber halten etc.).
- Überlegungen für Notfallsituationen in Notfallplänen festhalten und auf der Hausversammlung besprechen (z. B. Feuerausbruch)
- Bei Assistenz: Kann die (männliche) Assistenz von außen ins Haus kommen? Gibt es Alternativen (Zufluchtswohnung, vorübergehend Pflegedienst)?



Weitergehende Hilfen

- Muss Assistenz organisiert werden?
- Werden Hilfsmittel benötigt?
- Kann sich die Frau gut in ihrer (neuen) Umgebung orientieren? Oder benötigt sie ein Mobilitätstraining, in dem sie mit einer Trainerin geschult wird, eigenständig und selbstbestimmt die Wege des alltäglichen Lebens zu finden?
- Gibt es Info-Material in Braille-Schrift oder auf CD zum Hören oder Lesen mit dem Computer?
- Welche Kontaktpersonen können helfen?
- Gibt es weitergehende Beratungsstellen, die für blinde Menschen zugänglich sind/bzw. sich mit Hilfen für blinde Menschen auskennen?
- Sind Maßnahmen zur finanziellen Absicherung notwendig?
- Wird eine Psychotherapie gewünscht?
- Wird ein Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurs gewünscht? Gibt es erfahrene Trainerinnen in der Umgebung?

4.3. Das ist wichtig für Frauen mit Sehbehinderung

Erstkontakt

Neben den üblichen Fragen beim Erstgespräch gibt es Fragen speziell im Zusammenhang mit der Sehbehinderung:

- Ist Assistenz/Unterstützung vorhanden? Wenn ja, wie häufig? Ist die Assistenzperson weiblich? Wird der Assistenzperson vertraut? Steht sie im Kontakt mit dem Täter/der Täterin?
- Bei welchen Tätigkeiten wird Assistenz gebraucht?
- Ist ein Hilfsmittel kaputt gegangen?
- Braucht die Frau jetzt Begleitung, z. B. weil sie Angst hat, vor die Tür zu gehen und nicht sehen kann, ob der Täter/die Täterin ihr auflauert?
- Gibt es einen Arzt oder eine Ärztin, zu der die Frau besonderes Vertrauen hat oder die sich besonders gut mit ihrer Behinderung auskennt?
- Liegen eventuell weitere Erkrankungen vor?

Zu beachten

Bei Beratung

- Dauer der Beratung und benötigte Pausen vorher abklären.
- Erreichbarkeit mit ÖPNV prüfen: Ist der Weg von der Haltestelle gut zu finden? Ggf. Abholen von der Haltestelle anbieten.
- Sind Eingang/Klingel gut zu erkennen? Ggf. Abholen von der Tür nach vorherigem Anruf anbieten.
- Zu Beginn den Weg von der Eingangstür zum Beratungsraum und zum WC klären.
- Müssen einige Stufen mit reflektierendem Klebeband markiert werden?
- Braucht es sonstige farbige Markierungen, die bei der Orientierung helfen können?
- Ggf. Platz für Assistentin im Wartebereich bereithalten.
- Wenn die Assistenz männlich ist: Darf diese in die Beratungseinrichtung? Ansonsten einen alternativen Ort empfehlen oder zur Verfügung stellen.

Bei Einzug ins Frauenhaus

- Mit der Frau klären, wie ihre Situation und der besondere Unterstützungsbedarf mit den anderen Bewohnerinnen und mit dem Team besprochen werden.
- Wie ist die Beleuchtungssituation im Haus? Ist das Treppenhaus gut ausgeleuchtet?
- Müssen einige Stufen mit reflektierendem Klebeband markiert werden?
- Braucht es sonstige farbige Markierungen, die bei der Orientierung helfen können?
- Eine klare Ordnung in allen Bereichen (Sachen immer an die gleiche Stelle stellen) ermöglicht es sehbehinderten Frauen, Alltagsdinge ohne fremde Hilfe zu erledigen.
- Überlegungen für Notfallsituationen in Notfallplänen festhalten und auf der Hausversammlung besprechen (z. B. Feuersbruch).
- Bei Assistenz: Kann die (männliche) Assistenz von außen ins Haus kommen? Gibt es Alternativen (Zufluchtswohnung, vorübergehend Pflegedienst)?



Weitergehende Hilfen

- Muss Assistenz organisiert werden?
- Werden Hilfsmittel benötigt?
- Kann sich die Frau gut in ihrer (neuen) Umgebung orientieren? Oder benötigt sie ein Mobilitätstraining, in dem sie mit einer Trainerin geschult wird, eigenständig und selbstbestimmt die Wege des alltäglichen Lebens zu finden?
- Gibt es Info-Material in großer Schrift oder aufgelesen auf CD?
- Welche Kontaktpersonen können helfen?
- Gibt es weitergehende Beratungsstellen, die für sehbehinderte Menschen zugänglich sind bzw. sich mit Hilfen für sehbehinderte Menschen auskennen?
- Sind Maßnahmen zur finanziellen Absicherung notwendig?
- Wird eine Psychotherapie gewünscht?
- Wird ein Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurs gewünscht? Gibt es erfahrene Trainerinnen in der Umgebung?

4.4. Das ist wichtig für Frauen im Rollstuhl

Erstkontakt

Neben den üblichen Fragen beim Erstgespräch gibt es Fragen speziell im Zusammenhang mit der Körperbehinderung:

- Rollstuhlzugänglichkeit abklären, z. B. Breite der Türen, Eingangsbereich, WC.
- Ist Assistenz vorhanden? Wenn ja, ist die Assistenzperson weiblich? Wird der Assistenzperson vertraut? Steht sie im Kontakt mit dem Täter/der Täterin?
- Bei welchen Tätigkeiten wird Assistenz gebraucht?
- Ist ein Hilfsmittel kaputt gegangen?
- Gibt es einen Arzt oder eine Ärztin, zu der die Frau besonderes Vertrauen hat oder die sich besonders gut mit ihrer Behinderung auskennt?
- Liegen eventuell weitere Erkrankungen vor?

Zu beachten

Bei Beratung

- Dauer der Beratung und benötigte Pausen vorher abklären.
- Erreichbarkeit mit ÖPNV prüfen: Gibt es eine barrierefreie Haltestelle? Ist der Weg von der Haltestelle gut befahrbar?
- Ist der Zugang zu Beratungsräumen rollstuhlgerecht? Nach Faltrollstuhl oder E-Rollstuhl fragen bzw. nach den Maßen des Rollstuhls.
- Ist das WC barrierefrei? Wenn nicht, darauf hinweisen.
- Ggf. Platz für Assistentin im Wartebereich bereithalten.
- Wenn die Assistenz männlich ist: Darf diese in die Beratungseinrichtung? Ansonsten einen alternativen Ort empfehlen oder zur Verfügung stellen.
- Ggf. rollstuhlzugänglichen Beratungsraum organisieren.

Bei Einzug ins Frauenhaus

- Mit der Frau klären, wie ihre Situation und der besondere Unterstützungsbedarf mit den anderen Bewohnerinnen und mit dem Team besprochen werden soll.
- Welche Räume sind rollstuhlzugänglich/E-rollstuhlzugänglich?
- Sofern weitere Hilfsmittel benötigt werden, müssen auch diese im Zimmer Platz haben.
- Müssen Hilfsmittel (z. B. Haltegriffe, mobile Rampen) organisiert werden?
- Für Fahrten zu Beratungsstellen oder Ämtern klären: Ist der ÖPNV oder ist das Fahrzeug des Frauenhauses nutzbar?
- Bei Assistenz: Kann die (männliche) Assistenz von außen ins Haus kommen? Gibt es Alternativen (Zufluchtswohnung, vorübergehend Pflegedienst)?
- Überlegungen für Notfallsituationen in Notfallplänen festhalten und auf der Hausversammlung besprechen (z. B. Feuersausbruch).



Weitergehende Hilfen

- Muss Assistenz organisiert werden?
- Werden Hilfsmittel benötigt?
- Welche Kontaktpersonen können helfen?
- Gibt es weitergehende Beratungsstellen, die für Frauen im Rollstuhl zugänglich sind bzw. sich mit Hilfen für körperbehinderte Menschen auskennen?
- Sind Maßnahmen zur finanziellen Absicherung notwendig?
- Wird eine Psychotherapie gewünscht? Welche Therapiepraxen sind rollstuhlzugänglich?
- Wird ein Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurs gewünscht? Gibt es erfahrene Trainerinnen in der Umgebung?

4.5. Das ist wichtig für Frauen mit Gehbehinderung/Körperbehinderung

Erstkontakt

Neben den üblichen Fragen beim Erstgespräch gibt es Fragen speziell im Zusammenhang mit der Körperbehinderung:

- Zugänglichkeit abklären, z. B. Stufen im Eingangsbereich.
- Ist Assistenz vorhanden? Wenn ja, ist die Assistenzperson weiblich? Wird der Assistenzperson vertraut? Steht sie im Kontakt mit dem Täter/der Täterin?
- Wird Assistenz gebraucht?
- Ist ein Hilfsmittel kaputt gegangen?
- Gibt es einen Arzt/eine Ärztin, zu der die Frau besonderes Vertrauen hat oder die sich besonders gut mit ihrer Behinderung auskennt?
- Liegen eventuell weitere Erkrankungen vor?

Zu beachten

Bei Beratung

- Dauer der Beratung und benötigte Pausen vorher abklären.
- Erreichbarkeit mit ÖPNV prüfen: Ist die Länge des Weges von der Haltestelle machbar?
- Wird ein Fahrstuhl benötigt oder ist Treppenlaufen möglich?
- Ggf. Platz für Assistenz im Wartebereich bereithalten.
- Wenn die Assistenz männlich ist: Darf diese in die Beratungseinrichtung? Ansonsten einen alternativen Ort empfehlen oder zur Verfügung stellen.
- Ggf. ebenerdigen Beratungsraum organisieren.

Bei Einzug ins Frauenhaus

- Mit der Frau klären, wie ihre Situation und der besondere Unterstützungsbedarf mit den anderen Bewohnerinnen und mit dem Team besprochen werden soll.
- Wird ein Fahrstuhl benötigt oder ist Treppenlaufen möglich?
- Müssen Hilfsmittel (z. B. Haltegriffe, rutschfeste Unterlagen) organisiert werden?
- Sofern weitere Hilfsmittel benötigt werden, müssen auch diese im Zimmer Platz haben.
- Für Fahrten zu Beratungsstellen oder Ämtern klären: Ist eine ÖPNV-Haltestelle in der Nähe oder muss das Fahrzeug des Frauenhauses genutzt werden?
- Bei Assistenz: Kann die Assistenz von außen ins Haus kommen? Gibt es Alternativen (Zufluchtswohnung, vorübergehend Pflegedienst)?
- Überlegungen für Notfallsituationen in Notfallplänen festhalten und auf der Hausversammlung besprechen (z. B. Feuerausbruch).



Weitergehende Hilfen

- Muss Assistenz organisiert werden?
- Werden Hilfsmittel benötigt?
- Welche Kontaktpersonen können helfen?
- Gibt es weitergehende Beratungsstellen, die für körperbehinderte Menschen zugänglich sind bzw. sich mit Hilfen für körperbehinderte Menschen auskennen?
- Sind Maßnahmen zur finanziellen Absicherung notwendig?
- Wird eine Psychotherapie gewünscht? Welche Therapiepraxen sind zugänglich?
- Wird ein Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurs gewünscht? Gibt es erfahrene Trainerinnen in der Umgebung?

4.6. Das ist wichtig für gehörlose Frauen

Erstkontakt über Fax, E-Mail oder SMS

Wichtig: Gehörlose Frauen können gar nicht hören und kommunizieren in der Regel per Gebärdensprache und/oder können von den Lippen ablesen oder brauchen Schriftdolmetschung!

- Wichtig bei der schriftlichen Kommunikation:
Nur eine Frage pro Satz, die eindeutig beantwortet werden kann. Nach Möglichkeit Oder-Fragen mit verschiedenen Optionen vermeiden. Leichte Sprache ohne Fremdwörter verwenden. Immer die direkte Ansprache verwenden.
- Hinweis: Bei der schriftlichen Kommunikation können dennoch Missverständnisse auftreten. Viele gehörlose Frauen haben Probleme mit der Schriftsprache, denn ihre Sprache ist die Gebärdensprache. Aus diesem Grund ist es ratsam, erst einmal einen eindeutigen Termin für ein Beratungsgespräch zu vereinbaren, ohne mehrere Termine zur Auswahl zu stellen.
- Im Beratungsgespräch mit einer Gebärdensprachdolmetscherin empfiehlt es sich, häufig nachzufragen, ob die Ratsuchende den Sachverhalt richtig verstanden hat. Denn: Nicht nur die Schriftsprachkompetenz, auch die Gebärdensprachkompetenz ist bei allen Frauen unterschiedlich. Manche Frauen haben sie früh in ihrem Leben erlernt, andere erst später.
Hinzu kommt: Auch die Gebärdensprachdolmetscherinnen sind (fachlich) unterschiedlich versiert. Bei der Übersetzung kann es demnach zu Kommunikationsfehlern kommen.

TIPP:

Die gehörlose Frau fragen, ob sie eine Gebärdensprachdolmetscherin empfiehlt oder mit einer Dolmetscherin gerne zusammenarbeitet.

Neben den üblichen Fragen beim Erstgespräch gibt es Fragen speziell im Zusammenhang mit der Gehörlosigkeit:

- Kann die Frau von den Lippen ablesen?
- Braucht die Frau eine Gebärdensprachdolmetscherin?
- Gibt es im Haushalt oder in der Nachbarschaft Personen, mit denen sich die Frau unterhalten kann? Vertraut die Frau den Personen?
- Gibt es einen Arzt oder eine Ärztin, zu der die Frau besonderes Vertrauen hat oder die sich besonders gut mit gehörlosen Menschen auskennt?
- Liegen eventuell weitere Erkrankungen vor?

Zu beachten

Bei Beratung

- Dauer der Beratung und benötigte Pausen vorher abklären.
- Wenn eine Gegensprechanlage zum Einlass genutzt wird: mit der Frau vor dem Termin vereinbaren, wie sie in die Beratungsräume kommt da sie diese nicht nutzen kann.
- Ist die Organisation einer Gebärdensprachdolmetscherin notwendig?
- Ggf. Beratungssetting zu dritt beachten, z. B. Stühle für drei Personen.
- Bereithalten von Zetteln und Stiften für die Kommunikation.

Bei Einzug ins Frauenhaus

- Mit der Frau besprechen, wie ihre Situation und der besondere Unterstützungsbedarf mit den anderen Bewohnerinnen und mit dem Team besprochen werden soll.
- Für die Aufnahme ggf. eine Gebärdensprachdolmetscherin organisieren.
- Bereithaltung von Zetteln und Stiften, über die kommuniziert werden kann. (Lexikon ohne Sprache, z. B. „Ohne-Wörter-Buch“ von Langenscheidt oder „Pocket-Lexikon der Zeigebilder“ von Dörfler oder das „Wörterbuch für Leichte Sprache“ vom Netzwerk People First Deutschland e.V.)
- Überlegungen für Notfallsituationen in Notfallplänen festhalten und auf der Hausversammlung besprechen (z. B. Feuersausbruch – gehörlose Frauen können den Alarm nicht hören.)

Weitergehende Hilfen

- Welche Kontaktpersonen können helfen?
- Gibt es weitergehende Beratungsstellen für gehörlose Menschen?
- Sind Maßnahmen zur finanziellen Absicherung notwendig?
- Wird eine Psychotherapie gewünscht? Welche Therapeutinnen arbeiten mit gehörlosen Frauen?
- Wird ein Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurs gewünscht? Gibt es erfahrene Trainerinnen in der Umgebung?

4.7. Das ist wichtig für Frauen mit Hörbehinderung

Erstkontakt

Wichtig: Frauen mit Hörbehinderung sind beeinträchtigt im Hören, benutzen in der Regel Hörgeräte und benötigen eine deutliche Sprache. Sie lesen zudem teilweise von den Lippen ab.

Deshalb deutlich und langsam sprechen! Aber nicht schreien und nicht „wie mit einem Kind sprechen“. Unter Umständen eher kurze Sätze benutzen.

- Immer die direkte Ansprache verwenden.
- Nachfragen, ob die Mitarbeiterin am Telefon gut zu verstehen ist.
- Ggf. statt Telefonieren per Fax oder E-Mail ein persönliches Treffen vereinbaren.

Neben den üblichen Fragen beim Erstgespräch gibt es Fragen speziell im Zusammenhang mit der Schwerhörigkeit:

- Nachfrage: Können Sie mich gut hören? Soll ich lauter sprechen? Soll ich mit deutlicherem Mundbild sprechen?
- Wenn die Kommunikation am Telefon schwierig ist: Nachfragen, ob es besser ist, zu faxen, zu mailen oder ein persönliches Treffen zu vereinbaren? Wichtig: Die Entscheidung trifft die Frau!
- Benötigt die Frau Hilfsmittel z. B. eine Höranlage?
- Gibt es einen Arzt oder eine Ärztin, zu der die Frau besonderes Vertrauen hat oder die sich besonders gut mit Schwerhörigkeit auskennt?
- Liegen eventuell weitere Erkrankungen vor?

Zu beachten

Bei Beratung

- Dauer der Beratung und benötigte Pausen vorher abklären.
- Gibt es am Eingang eine Gegensprechanlage zum Einlass? Wenn ja: Die Ratsuchende vor dem Termin darüber informieren und vereinbaren, ob sie die Gegensprechanlage nutzen kann.
- Muss eine Höranlage für das Beratungsgespräch organisiert werden?

Bei Einzug ins Frauenhaus

- Mit der Frau klären: Wie wird ihre Situation und der besondere Unterstützungsbedarf mit den anderen Bewohnerinnen und mit dem Team besprochen?
- Sich darauf einstellen, dass bei Anwesenheit einer hörbehinderten Frau immer nur eine Frau spricht, weil das Hören zusätzlich erschwert wird, wenn alle durcheinander sprechen. Auch Hintergrundgeräusche vermindern das Hören.
- Überlegungen für Notfallsituationen in Notfallplänen festhalten und auf der Hausversammlung besprechen (z. B. Feuerausbruch – hörbehinderte Frauen können den Alarm nicht hören, insbesondere wenn sie die Hörgeräte abgelegt haben).



Weitergehende Hilfen

- Welche Kontaktpersonen können helfen?
- Gibt es weitergehende Beratungsstellen für hörbehinderte Menschen?
- Sind Maßnahmen zur finanziellen Absicherung notwendig?
- Wird eine Psychotherapie gewünscht?
- Wird ein Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurs gewünscht? Gibt es erfahrene Trainerinnen in der Umgebung?

4.8. Das ist wichtig für Frauen mit Sprachbehinderung

Erstkontakt

Wichtig: Manchmal geht die Sprachbehinderung mit einer weiteren Behinderung einher. Die Ursache kann eine Körperbehinderung z. B. Cerebralparese/Spastik oder eine Hirnverletzung sein. Hieraus können sich ggf. notwendige weitere Hilfen ergeben.

Neben den üblichen Fragen beim Erstgespräch gibt es folgende Empfehlungen speziell im Zusammenhang mit der Sprachbehinderung:

- Zunächst einmal muss sich die Mitarbeiterin einhören. Das kann sie auch ansprechen. Damit zeigt sie, dass sie der Sprachbehinderung offen gegenüber steht.
- Bei Unsicherheit seitens der Mitarbeiterin: Nachfragen, ob die Frau eine Sprachbehinderung hat, um sicher zu gehen, dass es sich um eine Behinderung handelt und die Sprachbeeinträchtigung beispielsweise nicht aus Panik oder Alkoholkonsum heraus resultiert.
- Nachfragen, wenn die Mitarbeiterin die Ratsuchende nicht versteht: „Es tut mir leid. Ich habe Sie nicht verstanden. Können Sie bitte nochmal wiederholen?“
Peinliches Schweigen ist schlimmer und verunsichert mehr, als zum „fünften Mal“ mitzuteilen, dass der Satz oder einzelne Teile nicht verstanden wurden.
Bei großen Schwierigkeiten wiederholen, was verstanden wurde, auch wenn es nur einzelne Worte sind. Fragen, ob es darum geht.
Über Fragen, die mit ja oder nein beantwortet werden können, versuchen herauszubekommen, was los ist, was benötigt wird.
- Der Ratsuchenden Zeit lassen.
- Aussprechen lassen, auch wenn es länger dauert.
- Ggf. nachfragen ob eine (Körper-)Behinderung vorliegt und daraus weitere Hilfe notwendig sind (s. Kapitel „Frauen mit Körperbehinderung“).
- Gibt es einen Arzt oder eine Ärztin, zu der die Frau besonderes Vertrauen hat oder die sich besonders gut mit Schwerhörigkeit auskennt?
- Liegen eventuell weitere Erkrankungen vor?

Zu beachten

Bei Beratung

- Dauer der Beratung und benötigte Pausen vorher abklären.
- In der Regel für die Beratung mehr Zeit einplanen.

Bei Einzug ins Frauenhaus

- Mit der Frau besprechen wie ihre Situation und der besondere Unterstützungsbedarf mit den anderen Bewohnerinnen und mit dem Team besprochen werden.
- Überlegungen für Notfallsituationen in Notfallplänen festhalten und auf der Hausversammlung besprechen (z. B. Feuerausbruch).



Weitergehende Hilfen

- Welche Kontaktpersonen können helfen?
- Gibt es weitergehende Beratungsstellen für sprachbehinderte Menschen?
- Sind Maßnahmen zur finanziellen Absicherung notwendig?
- Wird eine Psychotherapie gewünscht?
- Wird ein Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurs gewünscht? Gibt es erfahrene Trainerinnen in der Umgebung?

4.9. Das ist wichtig für Frauen mit chronischen Erkrankungen und/oder nicht sichtbaren Behinderungen

z. B. Rheuma, Epilepsie, Herzkrankheiten, Diabetes, leichte Gehbehinderung, Nervenerkrankungen

Erstkontakt

Neben den üblichen Fragen beim Erstgespräch gibt es folgende Empfehlungen speziell im Zusammenhang mit der chronischen Erkrankung/der nicht sichtbaren Behinderung.

Im Erstgespräch werden nicht sichtbare Beeinträchtigungen häufig gar nicht angesprochen. Für einen Aufenthalt im Frauenhaus und/oder für den Beratungsprozess nach Gewalterfahrungen kann das Wissen um die Beeinträchtigung und ihre Auswirkungen jedoch sehr wichtig sein, weil beispielsweise

- Schmerzen
- eine dauerhafte Medikamenteneinnahme mit Nebenwirkungen (z. B. Müdigkeit)
- plötzlich auftretende Krämpfe (z. B. bei Epilepsie) den Beratungsprozess oder die Lebensgestaltung im Frauenhaus beeinflussen können.
- Gibt es einen Arzt oder eine Ärztin, zu der die Frau besonderes Vertrauen hat oder die sich besonders gut mit der Erkrankung auskennt?
- Liegen eventuell weitere Erkrankungen vor?

Zu beachten

Bei Beratung

- Dauer der Beratung und benötigte Pausen vorher abklären.
- Wenn eine Erkrankung oder Behinderung bekannt wird, nachfragen: Haben Sie besondere Bedürfnisse, von denen ich wissen sollte? Z. B.: Was soll ich tun, wenn Sie einen epileptischen Anfall bekommen?

Bei Einzug ins Frauenhaus

- Sinnvoll ist es, grundsätzlich danach zu fragen, ob es Besonderheiten zu beachten gibt.
- Im Rahmen des Aufnahmegesprächs eine chronische Erkrankung und Medikamenteneinnahme erfragen.
- Wenn eine Erkrankung oder Behinderung bekannt wird, nachfragen: Haben Sie besondere Bedürfnisse, von denen ich wissen sollte? Z. B.: Was soll ich tun, wenn Sie einen epileptischen Anfall bekommen?
- Mit der Frau besprechen, wie ihre Situation und der besondere Unterstützungsbedarf mit den anderen Bewohnerinnen und mit dem Team besprochen werden soll.
- Überlegungen für Notfallsituationen in Notfallplänen festhalten und auf der Hausversammlung besprechen (z. B. Feuerbruch).



Weitergehende Hilfen

- Welche Kontaktpersonen können helfen?
- Gibt es weitergehende Beratungsstellen für chronisch kranke Menschen?
- Sind Maßnahmen zur finanziellen Absicherung notwendig?
- Wird eine Psychotherapie gewünscht?
- Wird ein Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurs gewünscht? Gibt es erfahrene Trainerinnen in der Umgebung?

4.10. Das ist wichtig für Frauen mit psychischen Erkrankungen und/oder Psychiatrieerfahrung

Erstkontakt

Wichtig: Es ist sehr schwer, generelle Aussagen zum Umgang mit Frauen mit psychischer Erkrankung und/oder Psychiatrieerfahrung zu treffen. Deshalb kann es an dieser Stelle nur grundsätzliche Hinweise geben.

Manche Frauen wissen um ihre Erkrankung, sind oder waren bereits in Behandlung und haben einen Umgang mit dieser entwickelt. Bei anderen muss ggf. geklärt werden, ob es sich um eine psychische Erkrankung oder eine (vorübergehende) Reaktion auf die traumatische Gewaltsituation handelt.

Wenn die Frau einverstanden ist, kann diese Klärung mit Unterstützung der Mitarbeiterinnen der Fachberatungsstellen oder Frauenhäuser auf den Weg gebracht werden.

Viele Frauen, die bereits Psychiatrieaufenthalte erlebt haben, haben Erfahrungen von struktureller Gewalt, Fremdbestimmung, Zwangsmedikation und von Entscheidungen, die „über den Kopf hinweg“ getroffen werden, gemacht. Einige Frauen mit und ohne Psychiatrieerfahrung haben daher Angst und Vorbehalte gegenüber der Psychiatrie.

Selbstbestimmung und ein enger, vertrauensvoller Kontakt zwischen der Beraterin/Mitarbeiterin und der betroffenen Frau sind wichtige Voraussetzungen für den Beratungsprozess oder den Einzug ins Frauenhaus bzw. ggf. für die Vermittlung zu weiteren Hilfen.

Notwendig sind zugleich klare Absprachen über Möglichkeiten und Grenzen der Unterstützung, denn es können schwierige Situationen entstehen, wenn eine Frau sich in einer Krise befindet.

Neben den üblichen Fragen beim Erstgespräch gibt es folgende Empfehlungen speziell im Zusammenhang mit der psychischen Erkrankung/der Psychiatrieerfahrung:

Im Erstgespräch wird eine psychische Erkrankung häufig nicht angesprochen. Sowohl für den Aufenthalt im Frauenhaus als auch für den Beratungsprozess nach Gewalterfahrungen sind das Wissen um die Beeinträchtigung und ihre Auswirkungen jedoch von Bedeutung, weil z. B. Selbst- oder Fremdgefährdungen, Drogeneinwirkung und andere Krisen den Beratungsprozess und die Lebensgestaltung im Frauenhaus beeinflussen.

- Befindet die Betroffene sich in medizinischer Behandlung?
- Gibt es einen Arzt oder eine Ärztin bzw. Therapeutin, zu der die Frau besonderes Vertrauen hat oder die sich besonders gut mit der Erkrankung auskennt?
- Liegen eventuell weitere Erkrankungen und/oder Beeinträchtigungen vor?
- Wichtig ist es, eine ggf. vorhandene gesetzliche Betreuung und deren Umfang zu erfragen.

Zu beachten

Bei Beratung

- Dauer der Beratung und benötigte Pausen vorher abklären.
- Abklären, ob es Situationen oder Themen gibt, die eine psychische Krise auslösen können.
- Wenn sich Auswirkungen der psychischen Erkrankung zeigen, klare Vereinbarungen treffen, z. B.: Wie soll ich mit Ihnen umgehen, wenn eine Krise eintritt? Welche Unterstützung benötigen Sie? Gibt es Situationen, in denen die Beratung abgebrochen werden soll?
- Abklären, ob bekannt ist, dass es im Rahmen einer Krise zu Selbst- oder Fremdgefährdung kommen kann und wie mit einer solchen Situation umgegangen werden soll.

Bei Einzug ins Frauenhaus

- Viele Frauenhäuser nehmen (laut Aufnahmekriterien) keine Frauen mit akuten psychischen Erkrankungen auf, aber in der Regel sind diese beim Einzug nicht bekannt, so dass häufig Frauen mit psychischen Erkrankungen im Frauenhaus leben. In der Praxis muss dann geschaut werden, inwieweit sich der Alltag im Frauenhaus gestalten lässt.
- Bei Anzeichen oder Hinweisen auf psychische Erkrankungen bei einer Frau, diese in einem persönlichen Gespräch behutsam, aber klar thematisieren z. B. „Mir fällt auf ... Könnte es sein, dass Sie psychische Probleme haben?“
- Handelt es sich um eine Erkrankung, helfen in der Regel nur Absprachen zu den Möglichkeiten und Grenzen des Frauenhauses. Diese sind offen zu besprechen und ggf. zusätzliche Hilfe einzubeziehen.
- Im Rahmen des Aufnahmegesprächs oder nach Bekanntwerden der Erkrankung Medikamenteinnahme erfragen.
- Abklären, ob es Situationen oder Themen gibt, die eine psychische Krise auslösen können.
- Wenn sich Auswirkungen der psychischen Erkrankung zeigen, klare Vereinbarungen treffen, z. B.: Wie soll ich mit Ihnen umgehen, wenn eine Krise auftritt? Welche Unterstützung benötigen Sie? Gibt es Situationen z. B. bei Selbst- oder Fremdgefährdung, in denen der Aufenthalt im Frauenhaus abgebrochen werden soll/muss?
- Ggf. mit der Frau besprechen, dass bei bestimmten Erkrankungen die regelmäßige Einnahme von Medikamenten Voraussetzung für den Frauenhausaufenthalt sein muss.
- Mit der Frau klären: Wie wird ihre Situation und der besondere Unterstützungsbedarf mit den anderen Bewohnerinnen und mit dem Team besprochen?
- Überlegungen für Notfallsituationen in Notfallplänen festhalten und auf der Hausversammlung besprechen.



Weitergehende Hilfen

Wichtig: Der Weg in eine Psychiatrie im Falle einer akuten Krise ist gerade für gewalterfahrene Frauen eine sehr schwierige Abwägung, weil es in Psychiatrien in der Regel keinen Schutzraum für gewaltbetroffene Frauen gibt (und auch von Mitpatienten Gewalt ausgehen kann). Einige Frauen haben zudem sehr negative Erfahrungen mit Psychiatrieaufenthalten. Zudem gibt es kaum Kliniken, die Kinder mitaufnehmen, dies ist für die Frauen, die Kinder haben, eine weitere Hürde.

- Hilfreich kann ggf. eine Kooperationsvereinbarung mit einer Psychiaterin in der Nähe sein, die kurzfristige Termine anbieten kann.
- Welche medizinische Unterstützung ist erforderlich und gewünscht?
- Wird eine Psychotherapie gewünscht?
- Gibt es Vorerfahrungen mit Kliniken? Welche Klinik kommt im Notfall in Frage, welche nicht?
- Welche Kontakt- oder Vertrauenspersonen können helfen?
- Wenn die Frau Kinder hat: Brauchen diese zusätzliche Unterstützung? Ist die Betreuung im Falle einer akuten Krise sichergestellt?
- Gibt es weitergehende Beratungsstellen für psychisch kranke Menschen?
- Sind Maßnahmen zur finanziellen Absicherung notwendig?
- Wird ein Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurs gewünscht? Gibt es erfahrene Trainerinnen in der Umgebung?

5. Weitere Fragen

5.1. Greift das Gewaltschutzgesetz?

Grundsätzlich greift das Gewaltschutzgesetz auch für Frauen mit Behinderung. Es gibt jedoch Besonderheiten, bei denen der Schutz durch das Gesetz nicht gewährt oder unklar ist. Dies gilt insbesondere für Frauen, die in stationären Einrichtungen leben und für Frauen, die persönliche Assistenz oder Pflege benötigen.

Der knappe und klare Spruch, mit dem das Gewaltschutzgesetz (GewSchG) gern beworben wird „Wer schlägt, der geht“ ist für stationäre Wohneinrichtungen nicht haltbar. Denn das Wegweisungsrecht nach § 2 GewSchG gilt nur für auf Dauer angelegte gemeinsame Haushalte. Dies trifft bisher offiziell auf Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe nicht zu. Entsprechend kann eine Frau von einem Täter, der ebenfalls Bewohner des Heims ist, nicht durch § 2 GewSchG geschützt werden. Möglich ist jedoch ein Betretungs- oder Kontaktverbot nach § 1 GewSchG.

Problematisch ist es ebenfalls, wenn der gewalttätige Bewohner einen Rechtsanspruch auf Förderung, Begleitung, Pflege oder Therapie hat. In diesem Fall besteht ein berechtigtes Interesse des Täters zum weiteren Aufenthalt in der Einrichtung.¹²

Für Frauen, die von ihrem gewalttätigen Partner Assistenz oder Pflege erhalten, ist die Anwendung von § 2 (Wohnungszuweisung) aber auch § 1 (Kontakt- und Näherungsverbote) GewSchG schwierig. Zum einen besteht ein Abhängigkeitsverhältnis. Zum anderen müsste in diesem Fall sofort eine externe Assistenz- oder Pflegeperson gefunden werden und die Kostenübernahme der Assistenz oder Pflege gesichert sein. Dies ist im GewSchG nicht geregelt. Die Beantragung einer Schutzverfügung nach dem Gewaltschutzgesetz stellt für die betroffenen Frauen daher eine große Hürde dar.

Ähnliche Fragen stellen sich auch bezüglich des Einsatzes der Polizei bei akuter Gewalt und Gefährdung. Dazu zählen im häuslichen Bereich Fragen der Organisation entsprechender Unterstützung der Frauen mit Behinderung, wenn die gewalttätige Person die Pflege und Assistenzaufgaben übernommen hat. Leitfäden und Handlungsanleitungen für die Polizei enthalten in der Regel entsprechende Anweisungen, umgehend die zuständigen Sozialämter einzubeziehen.

5.2. Was heißt eigentlich barrierefrei?

Leider gibt es in Deutschland keine allgemein gültige „amtliche“ Definition von Barrierefreiheit. Dementsprechend unterschiedlich und irreführend wird der Begriff benutzt – sehr zum Nachteil von Menschen mit Behinderung. Wissen sie doch nie, ob ein angeblich barrierefreies Angebot nicht doch am Ende aufgrund von Barrieren für sie nicht nutzbar ist.

Ein umfassender Begriff von Barrierefreiheit wird in dem Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) von 2002 formuliert. An der Formulierung dieses Gesetzes waren Frauen und Männer mit Behinderung in hohem Maß beteiligt. Dort steht im § 4 Barrierefreiheit: „Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“

¹² vgl.: Zinsmeister, Julia (2010): Gewaltschutz in sozialen Einrichtungen für Frauen mit Behinderungen. In: Streit 2010, S. 159-268.

„In der allgemein üblichen Weise“ meint dabei unter anderem, den üblichen Haupteingang in ein Gebäude nutzen zu können und nicht auf den Lastenaufzug am Hintereingang verwiesen zu werden. Oder die Umkleidekabine in Arztpraxen aber auch Kaufhäusern nutzen zu können und sich nicht auf dem Gang entkleiden zu müssen.

„Behinderte Menschen“ meint Frauen und Männer mit den unterschiedlichsten Behinderungen. Barrierefreiheit bedeutet somit nicht nur stufenlose Zugänge für rollstuhlnutzende Menschen. Es bedeutet beispielsweise auch, dass vorhandene Informationen ebenso von blinden oder sehbehinderten Menschen, von gehörlosen oder schwerhörigen Menschen oder von Menschen mit Lernschwierigkeiten genutzt werden können. Zur Barrierefreiheit zählt auch, dass gehörlose Menschen nicht von Gegensprechanlagen im wahrsten Sinne des Wortes ausgeschlossen werden und dass sie eine ebenso umfassende und qualifizierte Beratung erhalten wie hörende Menschen auch.

Die Gewährleistung von Barrierefreiheit ist ein Menschenrecht, auf das Menschen mit Behinderung einen Anspruch haben. Dies verdeutlicht auch der Artikel 9 (Barrierefreiheit) der UN-Behindertenrechtskonvention – BRK. Entsprechend sind die Vertragsstaaten – und somit die Bundesregierung aber auch alle Länderregierungen oder Städte und Kommunen – verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Barrierefreiheit zu gewährleisten.

Barrierefreiheit in umfassendem Sinn ist das Ziel. Auf dem Weg dorthin werden aufgrund der räumlichen Gegebenheiten und oft mangelnder finanziellen Ressourcen meist Zwischenschritte erforderlich sein.

Bei der Beschreibung der Angebote von Frauenberatungsstellen, Frauennotrufen, Frauenhäusern und Interventionsstellen ist es für Frauen mit Behinderung daher ausgesprochen hilfreich, wenn Art und Umfang der Zugänglichkeit und der Nutzbarkeit der Einrichtung kurz dargestellt werden und ein zusätzlicher Hinweis gegeben wird, dass Nachfragen erwünscht sind.

Bei einer teilweisen Beseitigung von Barrieren, zum Beispiel bei räumlichen Umbauten mit dem Ziel der Zugänglichkeit für rollstuhlnutzende Frauen, kann es ausgesprochen sinnvoll sein, gleich unterschiedliche „Gruppen“ von Frauen mit Behinderung – im Sinne eines Universellen Designs – zu berücksichtigen. Sonst werden unter Umständen Barrieren für rollstuhlnutzende Frauen ab- und neue für Frauen mit einer Sehbehinderung aufgebaut, deren spätere Beseitigung erneut Kosten verursacht. Aber auch in anderen Bereichen – wie z. B. der Erstellung von Informationsbroschüren kann es am Ende Kosten sparen, von Anfang an „für Alle“ zu planen.

Und: alle eventuell notwendigen Zwischenschritte dürfen nicht dazu führen, fehlende Barrierefreiheit zu legitimieren und dauerhaft zu etablieren. Denn anders als bei anderen Rechten ist die Gewährung von Menschenrechten unabhängig von der jeweiligen Haushaltslage sicherzustellen – und zwar für alle Menschen.

5.3. Was ist, wenn eine Beratung nicht in der Beratungsstelle stattfinden kann?

Es gibt verschiedene Gründe, warum eine Beratung nicht in der Beratungsstelle stattfinden kann, z. B.:

- Die Beratungsstelle ist nicht barrierefrei zugänglich.
- Die Ratsuchende ist aus Mobilitätsgründen nicht in der Lage, ihre Wohnung, die betreute Wohngruppe oder die Wohneinrichtung zu verlassen.

Wenn die Beratungsstelle nicht barrierefrei zugänglich ist, ist es ratsam, einen zugänglichen Beratungsraum z. B. bei einer kooperierenden Organisation zur Verfügung zu haben. So kann der Ratsuchenden eine Beratung in diesem Raum angeboten werden.

Sofern die Ratsuchende aus Mobilitätsgründen nicht zur Beratungsstelle gelangen kann, müssen mit der Ratsuchenden Absprachen für eine aufsuchende Beratung getroffen werden.

Bei Frauen, die in der eigenen Wohnung leben, muss z. B. geklärt werden:

- Möchte die Ratsuchende, dass eine Mitarbeiterin zu ihr nach Hause kommt?
- Lebt die Ratsuchende mit dem Täter/der Täterin im gleichen Haushalt?
- Wenn ja, ist in diesem Fall eine Beratung zu Hause möglich und unter welchen Bedingungen?

Bei Frauen, die in einer Wohneinrichtung leben bzw. in einer Werkstatt für behinderte Menschen arbeiten, müssen folgende Schritte und Absprachen erfolgen:

- Kontakt der Beraterin zur Gruppen- oder Einrichtungsleitung, um sich anzumelden.
- Raum in der Einrichtung organisieren, in dem eine ungestörte Beratung stattfinden kann.
- Klären, ob die Beratung alleine mit der Ratsuchenden stattfinden kann oder eine Begleitperson anwesend ist (siehe 5.4. „Beratung zu dritt“).

Weitere Besonderheiten sind bei „Beratung von Frauen in Wohneinrichtungen“ (5.5.) und „Beratung von Frauen in Werkstätten für behinderte Menschen“ (5.6.) aufgeführt.

5.4. Was ist besonders beim Setting bei einer Beratung zu dritt?

Beim Erstkontakt mit Frauen mit Behinderung sind manchmal dritte Personen als Unterstützer/innen oder Assistent/innen dabei. Dies muss im Vorfeld bedacht und in der Beratung berücksichtigt werden, z. B. muss ein dritter Stuhl dazugestellt werden. Bedacht werden sollte, dass die Anwesenheit einer weiteren Person den Beratungsprozess beeinflusst. Bei männlichen Begleitpersonen sollte geklärt sein, ob die Beratung in der jeweiligen Einrichtung stattfinden kann oder ein anderer Ort gefunden werden muss.

Vor dem Beratungsgespräch klären:

Es ist sinnvoll, beim vorherigen telefonischen Kontakt mit der Frau zu klären:

- Kommt eine Begleitperson mit? Wer ist die Begleitperson? In welchem Verhältnis stehen die beiden zueinander? Soll diese beim Gespräch dabei sein?

Bei Menschen mit Lernschwierigkeiten rufen oftmals auch zuerst Betreuer/innen aus der Einrichtung oder Angehörige an.

- Wichtig ist nachzufragen, ob die Begleitperson bei der Beratung dabei sein wird.
- Außerdem sollte die Begleitperson gefragt werden, wie sie ihre Rolle sieht und in welchem Verhältnis sie zur betroffenen Person steht.

Bei gehörlosen Frauen:

- Die Frau fragen, ob sie eine Gebärdensprachdolmetscherin hat, die beim Gespräch übersetzen soll.
- Manchmal haben gehörlose Frauen Einwände oder Vorbehalte gegen bestimmte Dolmetscherinnen. Diese müssen ernst genommen und berücksichtigt werden. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Frau und die Dolmetscherin sich privat kennen.
- Wenn es eine Gebärdensprachdolmetscherin in der Fachberatungsstelle oder im Frauenhaus gibt, fragen, ob diese dolmetschen soll.
- Kinder sollten nicht für ihre Eltern oder andere Angehörige dolmetschen.

Generell ist es wichtig, in welchem Verhältnis die betroffene Frau und die Begleitperson zueinander stehen. Es können Abhängigkeiten bestehen, die den Schutz der Betroffenen gefährden.

Die Entscheidung, ob die Begleitperson mit in die Beratung kommt oder nicht, liegt grundsätzlich bei der Frau mit Behinderung.

Bei Frauen mit Lernschwierigkeiten wird oft davon ausgegangen, dass die Unterstützungsperson beim Gespräch dabei ist. Die Frau sollte daher, wenn möglich allein gefragt werden, ob sie eine Begleitung möchte, um ihr die Möglichkeit zu geben, auch nein sagen zu können.

Es ist wichtig, der Begleitperson für ihre Unterstützung und die Kontaktaufnahme zu danken.

Wenn die Begleitperson nicht dabei sein soll:

- Manchmal ist es notwendig, die betroffene Frau darin zu bestärken, ihren Wunsch nach einer Beratung ohne Begleitperson zu äußern.
- Wenn nötig und von der Frau gewünscht, kann dies auch von der Beraterin gegenüber der Begleitperson kommuniziert und erklärt werden.
- Die Beraterin sollte sich außerdem überlegen, wo sich die Begleitperson oder Unterstützerin während des Gesprächs aufhalten kann.
- Eventuell hat die Begleitperson auch Gesprächsbedarf, z. B. als Mitarbeiter/in einer Einrichtung oder als Mutter. Dafür sollte dann ein zusätzliches Gespräch vereinbart werden.
- Während der Beratung der betroffenen Frau erklären, dass die Beraterin der Schweigepflicht unterliegt und sie selbst entscheiden kann, ob und was sie anschließend der Begleitperson erzählen möchte.

Wenn die Begleitperson dabei sein soll:

- Die Schweigepflicht gilt auch für die Begleitperson.
- Die betroffene Person direkt ansprechen und nicht nur mit der Unterstützerin sprechen. Nicht über die betroffene Frau sprechen.
- Es ist wichtig, darauf zu achten, dass die betroffene Frau den Raum zum Sprechen hat. Dies bedeutet, wenn nötig die Begleitperson auch zu bitten, die Frau selbst sprechen zu lassen.
- Bei Anwesenheit einer Gebärdensprachdolmetscherin: Während des Gesprächs Blickkontakt zur Frau zu halten, auch wenn diese die Dolmetscherin anschauen muss.
- Bei sprachbehinderten Frauen sollte sich die Beraterin nicht auf die „Übersetzung“ von der Begleitperson „verlassen“. Es ist wichtig, sich auf die Ratsuchende einzulassen und zu versuchen, sie zu verstehen.

Nach dem Erstgespräch:

- Nachfragen: Wie war das gemeinsame Gespräch mit der Begleitperson bzw. ohne sie? Klären, ob die Begleitperson zum nächsten Termin wieder mitkommt oder nicht.
- Vereinbarungen für den nächsten Termin treffen:
 - o Wenn die Frau alleine kommen möchte, kann ihr angeboten werden, sie von der Bus-/Bahnhaltstelle abzuholen.
 - o Die Begleitperson kann auch nur zu Beginn des Gesprächs dabei sein.
 - o Die Begleitperson kann sich nach und nach mehr zurückziehen, wenn es mehrere Gespräche gibt und zwischen der Beraterin und der betroffenen Frau ein Vertrauensverhältnis entstanden ist.

5.5. Was ist zu beachten bei der Beratung von Frauen in Wohneinrichtungen?

Es gibt inzwischen eine Vielzahl von Einrichtungen der Behindertenhilfe mit sehr unterschiedlichen Strukturen. Der Weg geht hin zu kleineren Wohneinrichtungen oder Wohngemeinschaften. Große Komplexeinrichtungen mit einer Infrastruktur einer kompletten Kleinstadt, die ein geschlossenes System darstellen, gibt es nur noch wenige. Allen Einrichtungen – egal wie sie gestaltet sind – ist jedoch gemeinsam, dass interne Strukturen das Leben bestimmen: Die Bewohnerinnen und Bewohner haben oftmals keinen Einfluss darauf, mit wem sie zusammen wohnen. Spezielle Wohnangebote, beispielsweise nur für Frauen, gibt es sehr selten. In den allermeisten Fällen werden der Tagesablauf, die Mahlzeiten, gemeinsame Urlaubsfahrten etc. bestimmt vom Gruppenalltag. Die Bewohnerinnen und Bewohner müssen sich häufig bei Betreuerinnen und Betreuern an- und abmelden, bevor sie die Einrichtung verlassen oder auch wenn sie Beratung in Anspruch nehmen möchten. Eine völlige Selbstbestimmung ist somit nicht möglich. Wie eingangs bereits beschrieben, spielt strukturelle Gewalt eine große Rolle in Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe.

Gerade in Wohneinrichtungen leben viele Frauen, die Gewalt erfahren haben. Sei es, bevor sie in die Einrichtung gezogen sind oder während sie dort wohnen oder wohnten.

Der Beratungsbedarf nach erlebter Gewalt ist in Behindertenwohnheimen entsprechend hoch. Das heißt jedoch nicht, dass dieser auch in Anspruch genommen wird. Einige Wohnheime arbeiten mit Beratungsstellen vor Ort zusammen; in anderen Wohnheimen werden die Mitarbeiter/innen intern geschult, um mit dem Thema umzugehen; wiederum andere negieren die Gewalt und agieren gar nicht. Ein guter Kontakt zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung ist ausschlaggebend. Kooperationen und Kontakte erhöhen die Chance, dass Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen von außen in Anspruch genommen werden.

Wenn eine Beratung in einem Wohnheim stattfinden soll, muss vorab Folgendes geklärt werden:

- Möchte die Ratsuchende eine Person bei der Beratung dabei haben? Wenn ja, wen? Kann es ggf. jemand von außerhalb der Einrichtung sein? Wenn ja, wer? Muss diese externe Unterstützungsperson bezahlt werden? Wer bezahlt sie?
- Klären: Wer muss in der Einrichtung informiert werden? Muss jemand zustimmen, wie beispielsweise der Leiter/die Leiterin der Einrichtung? Oftmals erwarten Mitarbeiter/innen in Einrichtungen, dass sie informiert werden.
- Raum für das Beratungsgespräch in der Einrichtung organisieren.

Wenn sich herausstellen sollte, dass die Ratsuchende nicht mehr in der Wohneinrichtung leben will:

- Klären: Gibt es eine gesetzliche Betreuung für das Aufenthaltsbestimmungsrecht? Wenn ja, muss diese in den weiteren Prozess einbezogen werden.
- Herausfinden, warum die Ratsuchende ausziehen will und unter welchen Bedingungen sie leben will.¹³ Will die Frau wirklich woanders leben oder will sie bestimmte Bedingungen, wie beispielsweise erfahrene Gewalt nicht weiter ertragen?
- Nach Möglichkeit eine weitere Unterstützungsperson nach dem Willen der Ratsuchenden hinzuziehen, die den Prozess des Umzugs begleiten kann, um z. B. folgende Fragen zu klären:
- Welche Wohnform strebt die Frau an? Welche Möglichkeiten gibt es vor Ort? Wer ist der Kostenträger für welche Wohnform? Wo müssen entsprechende Anträge gestellt werden?
- Wichtig ist auch zu klären, wie mit dem Täter umgegangen wird. Welche Konsequenzen wurden getroffen?¹⁴

5.6. Was ist zu beachten bei der Beratung von Frauen in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)?

Viele Frauen erleben in Werkstätten für behinderte Menschen (sexualisierte) Gewalt und werden sexuell belästigt. Das Verbot der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz gilt ebenso in Werkstätten für behinderte Menschen, ist dort oft noch nicht bekannt oder wird nicht umgesetzt.¹⁵

Wenn eine Frau mit Behinderung Beratung und Unterstützung in Anspruch nehmen möchte, muss ebenso wie in einer Wohneinrichtung geklärt werden, ob diese innerhalb oder außerhalb der Werkstatt stattfinden soll. Wenn diese in der Werkstatt stattfindet, muss ein Raum für die Beratung organisiert werden. Dies bedeutet zugleich, dass die betroffene Frau während der Arbeitszeit die Beratung in Anspruch nehmen kann und dies mit dem jeweiligen Arbeitsbereich abgesprochen werden muss.

¹³ Eine gute Arbeitshilfe in Leichter Sprache: Susanne Göbel (1998): So möchte ich wohnen. Eine Arbeitshilfe der Bundesvereinigung Lebenshilfe.

¹⁴ Leider greift das Gewaltschutzgesetz in Einrichtungen der Behindertenhilfe oftmals nicht. Mehr zu diesen Problemen ist dem Artikel von Julia Zinsmeister zu entnehmen. Vgl.: Zinsmeister, Julia (2010): Gewaltschutz in sozialen Einrichtungen für Frauen mit Behinderungen. In: Streit 2010, S. 159-268.

¹⁵ Auf folgender Seite gibt es Informationen zum Verbot sexueller Belästigung am Arbeitsplatz im Rahmen des ehemaligen Beschäftigtenschutzgesetzes in Leichter Sprache: <http://www.mit-mir-nicht.de/>. Das Beschäftigtenschutzgesetz wurde inzwischen vom AGG abgelöst. Die Homepage enthält dennoch gute einführende Informationen.

Außerdem stellt sich auch hier die Frage, ob eine Begleitperson beim Gespräch dabei sein wird oder soll.

Wenn es zu Übergriffen innerhalb der Werkstatt kommt, muss dafür Sorge getragen werden, dass der Täter/die Täterin diese verlässt bzw. Täter und betroffene Frau räumlich getrennt werden. Leider wird das in manchen Fällen nicht ausreichend umgesetzt. Die Schwierigkeiten sind oftmals ähnliche wie bezüglich der Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes in Wohneinrichtungen.

Wenn die Frau mit Behinderung die Werkstatt bzw. die Arbeitsgruppe wechseln möchte, müssen entsprechende Unterstützungspersonen und Kostenträger hinzugezogen werden. Für Fragen und Unklarheiten bezüglich der beruflichen Rehabilitation sind beispielsweise die Zentren für Selbstbestimmtes Leben (ZSL), die es in verschiedenen deutschen Städten gibt, eine gute Kontaktadresse.¹⁶

¹⁶ Eine Auflistung dieser ist auf der Seite der bundesweiten Interessenvertretung ISL (Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V.) zu finden: <http://www.isl-ev.de/de/organisation/mitgliedsorganisationen>

Über die Herausgeberinnen

bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – Frauen gegen Gewalt e.V.

Der Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – Frauen gegen Gewalt e.V. ist der Dachverband der ambulanten Fachberatungsstellen für gewaltbetroffene Frauen mit gegenwärtig 160 Mitgliedern deutschlandweit. Die Fachberatungsstellen unterstützen und begleiten bei sexualisierter, körperlicher und psychischer sowie häuslicher Gewalt. Der bff und seine Mitgliedseinrichtungen beraten Politik, Behörden und Medien sowie viele andere Berufsgruppen zu wirkungsvollen Strategien mit dem Ziel, die Situation für gewaltbetroffene Frauen und Mädchen zu verbessern. Der bff wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert.

Seit Oktober 2010 gibt es ein neues Projekt beim bff: ‚Zugang für alle!‘, mit dem Ziel, gewaltbetroffene Mädchen und Frauen mit Behinderung besser zu unterstützen und die Zugänge zu Beratung barrierefrei(er) zu gestalten. ‚Zugang für alle!‘ wird von der Auerbach Stiftung finanziell unterstützt.
www.frauen-gegen-gewalt.de

Frauenhauskoordinierung e.V.

Die Frauenhauskoordinierung e.V. setzt sich für den Abbau von Gewalt an Frauen und für die Verbesserung der Hilfen für misshandelte Frauen und deren Kinder ein. Wir unterstützen Frauenhäuser und andere Unterstützungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen bundesweit in ihrer Alltagspraxis und in ihren übergreifenden Interessen durch Information, Austausch und Vernetzung. Der Verein wird getragen durch den Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V., den Deutschen Caritasverband e.V., den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V., das Diakonische Werk der EKD e.V. und den Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V. sowie durch Frauenhäuser in freier Trägerschaft. Frauenhauskoordinierung e. V. repräsentiert damit 254 der bundesweit ca. 360 Frauenhäuser und rund 200 Beratungsstellen der Verbände. Die Arbeit der Frauenhauskoordinierung e.V. wird durch das BMFSFJ gefördert.
www.frauenhauskoordinierung.de

Weibernetz e.V. – Bundesnetzwerk von FrauenLesben und Mädchen mit Beeinträchtigung

Weibernetz e.V. ist ein bundesweiter Zusammenschluss von Frauen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen sowie Landesnetzwerken und Koordinierungsstellen behinderter Frauen. Im Weibernetz e.V. vertreten ausschließlich Frauen mit Behinderung ihre Interessen.

Im Rahmen der Politischen Interessenvertretung behinderter Frauen nehmen die Themen Gewalt gegen Frauen mit Behinderung, Umsetzung der Behindertenrechtskonvention, Gesundheit, Erwerbsarbeit, Sexualität, Mutterschaft etc. den größten Raum ein. Die Politische Interessenvertretung wird seit 2003 vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert.

Von 2008 bis 2011 führte Weibernetz e.V. in Kooperation mit Mensch zuerst – Netzwerk People First Deutschland e.V. das Projekt „Frauenbeauftragte in Einrichtungen“ durch, um Frauen mit Lernschwierigkeiten für ihre Aufgabe der Interessenvertretung in Einrichtungen der Behindertenhilfe zu schulen. Das Projekt wurde ebenfalls vom BMFSFJ gefördert.
www.weibernetz.de

Weiterführende Informationen

Barrierefreiheit in Fachberatungsstellen für Frauen und Mädchen. Ein Handbuch für die Praxis.

Praktische Tipps, Empfehlungen und Hinweise für alle, die ihre Beratungsstelle barrierefrei gestalten wollen, aber auch Einrichtungen, die erste Schritte in Richtung besserer Zugänglichkeit erwägen.

Enthalten sind:

Hinweise für behinderungsspezifische Umbaumaßnahmen

Tipps zur Gestaltung einer barrierefreien Homepage

Tipps zur Finanzierung von barrierefreien Umbauten

Herausgeberin:

bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – Frauen gegen Gewalt e.V.

Zu bestellen bei:

bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – Frauen gegen Gewalt e.V.

Rungestraße 22-24, 10179 Berlin

Tel.: 030 32299500

Fax: 030 32299501

E-Mail: zugangfueralle@bv-bff.de

info@bv-bff.de

www.frauen-gegen-gewalt.de

Broschüre „Frauenhäuser in Deutschland“ und Informationen zu Gewalt an Frauen in Leichter Sprache auf der Internetseite der Frauenhauskoordinierung e.V.:

www.frauenhauskoordinierung.de

Frauenhauskoordinierung e.V.

Tucholskystraße 11, 10117 Berlin

Tel.: 030 921220-83

Fax: 030 260741-30

E-Mail: fhk@paritaet.org

Gut beraten

Ein Ratgeber für Frauenberatungsstellen, Frauennotrufe und Frauenhäuser zur Beratung von Frauen und Mädchen mit Behinderung

Herausgeberin:

Weibernetz e.V. – Politische Interessenvertretung behinderter Frauen

Gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Kostenlos zu bestellen bei:

Weibernetz e.V.

Kölnische Str. 99, 34119 Kassel

Tel.: 0561 72885-85

Fax: 0561 72885-53

E-Mail: info@weibernetz.de

www.weibernetz.de

